

Oö Landesregierung
pA Amt der Oö Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Verf-2012-126129

Linz, 23.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.09.2023, Verf-2012-126129/84-May, erstattet die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer zum Begutachtungsentwurf der Oö Bauordnungs-Novelle 2024 nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Das erste zentrale Anliegen der Novelle, die SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU möglichst rasch auch in der OÖ BauO 1994 umzusetzen, ist für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer klar und nachvollziehbar.

Ungeachtet der diesbezüglichen unionsrechtlichen Vorgaben in der genannten Richtlinie erscheint erwähnenswert, dass auch die innerösterreichische Rechtslage mit dem Institut der „heranrückenden Wohnbebauung“ bereits den Gedanken entwickelt hat, dass nicht nur die Ansiedlung des Betriebs, sondern auch die Wohnansiedlung im Gefahrenbereich eines Betriebs rechtlich gleich zu behandeln ist, denn die beiden Fälle unterscheiden sich voneinander nur in der zeitlichen Abfolge.

In § 24b Abs 2 OÖ BauO 1994 idF des Begutachtungsentwurfs erscheint redaktionell im letzten Halbsatz die Formulierung „...dass ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse im Sinne des Art 3 Z 2 der Seveso III-Richtlinie zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse im Sinn des Art 3 Z 3 der Seveso III-Richtlinie wird oder umgekehrt“ wünschenswert.



Die begutachtende Kammer anerkennt das Bemühen, die Richtlinienvorgaben im Gesetzestext möglichst komprimiert umzusetzen. Die Informationsverpflichtung nach Art 15 Abs 2 Seveso III-Richtlinie scheint ihr in § 24b Abs 4 OÖ BauO 1994 idF des Begutachtungsentwurfs (und auch andernorts im Begutachtungsentwurf) aber nicht ausreichend umgesetzt, da nach dem Richtlinienentwurf die Öffentlichkeit auch über zwischenstaatliche Konsultation in Kenntnis gesetzt werden muss.

2. Auch aus der anwaltlichen Praxis ist zu bestätigen, dass eine Vielzahl von baupolizeilichen Verfahren – die oft erst viele Jahrzehnte nach der betreffenden Bauführung stattfinden – aus Ungenauigkeiten in der Bauausführung resultieren.

Das weitere zentrale Anliegen des Begutachtungsentwurfs, solche Rechtsstreitigkeiten künftig möglichst hintanzuhalten, ist daher zu begrüßen. Die diesbezüglichen Bestimmungen erscheinen praktikabel, weshalb der Anwaltsstand dagegen keine Bedenken hegt.

3. Es besteht ferner kein Einwand gegen die beabsichtigte Neufassung des § 23a Abs 3a letzter Satz OÖ ROG 1994.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer ersucht um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer
Präsident Dr. Franz Mittendorfer
F.d.R.d.A.
Das Kammeramt



Mag. Susanne Pernsteiner